

**STADT EGGESIN**  
**3. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES**  
**ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG (UMWELTERKLÄRUNG)**  
**NACH § 6a Abs. 1 BauGB**

Inhalt:

- Ziel der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Verfahrensablauf
- Berücksichtigung der Umweltbelange
- Ergebnis der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit
- Anderweitige Planungsmöglichkeiten
- Beschluss, Genehmigung und Rechtskraft

**Ziel der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Das Planungsziel der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin ist Vorbereitung zur Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines geplanten Solarparks mit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage durch die Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes Photovoltaik auf einer Konversionsfläche ehemaliger militärischer Nutzung von ca. 20,5 ha im südöstlichen Bereich der ehemaligen Militärliegenschaft Eggesin- Karpin mit einer Nennleistung von ca. 10 MW..  
 Im Parallelverfahren wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Solarpark „Eggesin Karpin- I“ aufgestellt.

<b>Verfahrensablauf</b>	
<b>Verfahrensschritte</b>	<b>Datum</b>
Aufstellungsbeschluss	13.10.2016
Bekanntmachung und Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	Amtsblatt 02/2017 14.02.2017
Frühzeitige Behördenbeteiligung	14.02.2017
Beteiligung der Nachbargemeinden	14.02.2017
Landesplanerische Stellungnahme	10.03.2017 und 07.09.2017
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	23.02.2017- 24.03.2017
Billigung Entwurf / Beschluss über die öffentliche Auslegung und TÖB Behördenbeteiligung	20.07.2017
Bekanntmachung und Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	Amtsblatt 08/2017 22.08.2017
Behördenbeteiligung, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Beteiligung der Nachbargemeinden -Schreiben vom	18.08.2017
Öffentliche Auslegung	30.08.2017- 02.10.2017
Abwägungsbeschluss	26.10.2017
Satzungsbeschluss	26.10.2017
Genehmigung	05.06.2024
Ortsübliche Bekanntmachung – Rechtskraft	09.07.2024

**Berücksichtigung der Umweltbelange**

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, Wasser, Boden, Klima/Luft sowie Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erwarten.  
 Die auf der Ebene des B-Planes Nr. 13/2015 „Solarpark Eggesin-Karpin-I“ durchgeführte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zeigt, dass der Eingriff in Natur und Landschaft durch

die innerhalb und außerhalb des Plangebietes festgesetzten Maßnahmen kompensiert werden kann. Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die Planänderung auf Ebene des Flächennutzungsplanes keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht werden. Der mit dem Planvorhaben zu erwartende Eingriff in das vorbelastete Landschaftsbild ist von geringer Erheblichkeit.

#### **Ergebnis der Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit**

Die Entwicklungsabsichten entsprechen den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wies in seiner Stellungnahme vom 30.03.2017 darauf hin, dass auf Grund der Nachbarschaft mit dem Truppenübungsplatz Jägerbrück Lärmimmissionen für das Plangebiet entstehen.

**Ergebnis:** Die Vorbelastung des Geltungsbereiches durch Lärm ist für die Errichtung eines Solarparks nicht relevant, da auf dieser Fläche zukünftig kein dauerhafter Aufenthalt von Personen zu erwarten ist. Die Nutzung als Solarpark entspricht der geplanten Errichtung einer Pufferzone für Lärmimmissionen zum Schutz weiterer neuer Nutzungen innerhalb der Konversionsfläche des ehemaligen Bundeswehrstandortes.

Weitere Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit haben keine Umweltbelange vorgebracht.

#### **Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Die Standortentscheidung für erneuerbare Energien im Stadtgebiet von Eggesin wurde unter Prüfung und Abwägung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung, der gesetzlichen Bestimmungen des EEG und der Konversionsplanung für die Artilleriekaserne Eggesin- Karpin vom Oktober 2015 getroffen.

Die Stadt orientiert sich mit der Ausweisung von Flächen für Photovoltaikfreiflächenanlagen auf eine militärische Konversionsfläche.

Für den Standort gibt es keine Alternative.

#### **Beschluss, Genehmigung und Rechtskraft**

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 26.10.2017 von der Stadtvertretung Eggesin beschlossen.

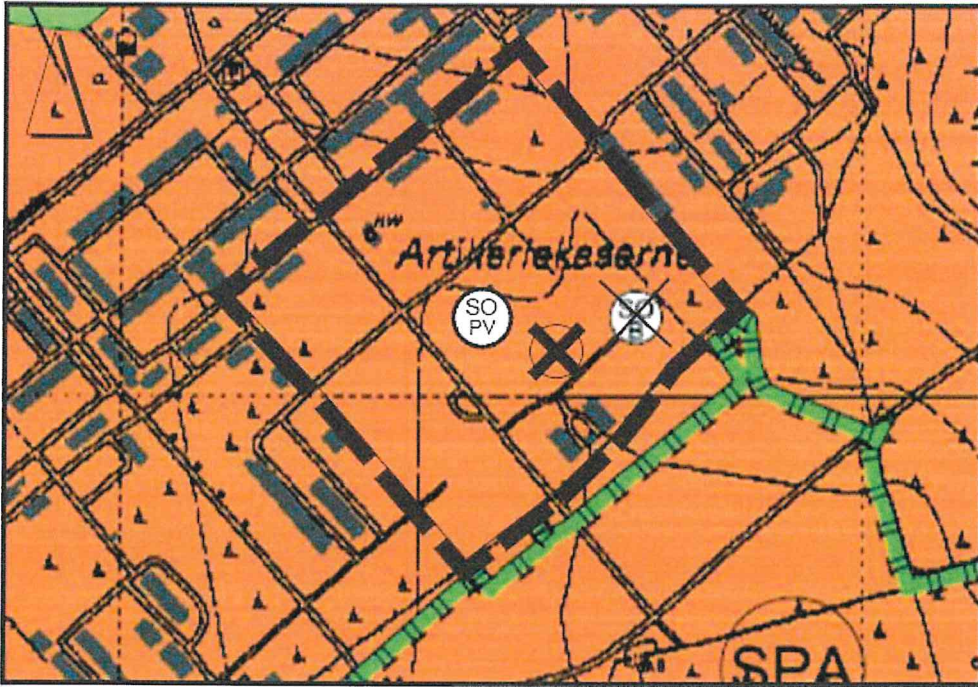
Die Genehmigung wurde am 05.06.2024 erteilt.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ist sie mit Ablauf des 09.07.2024 rechtswirksam geworden.

Die zusammenfassende Erklärung (Umwelterklärung) nach § 6a Abs. 1 BauGB ist der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes beigelegt.

Eggesin, den 10.07.2024





**DARSTELLUNGEN** gemäß PlanZV

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 5 Abs. 2 Nr. 1

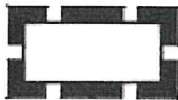


Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik § 11 BauNVO

KENNZEICHNUNG § 3 Nr. 3 BauGB



Altlastverdachtsfläche



Geltungsbereich der 3. Änderung § 9 Abs. 7 BauGB